

Land *Prumn* Ortsgemeinde *Cermosnic* Haus-Nr. *10*
 Bezirk *Podulovart* Ortschaft *Stodulovart* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthilfen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Altermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizutreten, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorläufige Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Nebensprädicat und Nebenrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
									Zeitweilig anwesend, B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Ausfuhr, wenn die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd anwesend, B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1	Prothel Johann	männlich	1814	luth.	Wirt.	Lundw. 1/2 Zinbler	Jaur	1		1		
2	" Gyms Gattin	weiblich	1827	"	"	Stw Christoph	Punkts	1		1		
3	" Maria Luise	weiblich	1840	"	Ww.	Stw	Jaur	1		1		
4	" Johann Sohn	männlich	1834	"	"	Stw	"	1		1		
5	" Johann Luise	weiblich	1862	"	"		"	1		1		
6	" Franz Sohn	männlich	1864	"	"		"	1		1		
7	Lukas Johann	männlich	1895	"	"		"	1		1		
8	" Susanna Maria Wirtin Sohn	weiblich	1831	"	"		"	1				1 Provinz
9	" Susanna Luise	weiblich	1840	"	"	Lundw. Christoph	"	1		1		
10												
11												
	Summe		45					Summe	9		8	1

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Stiere		Kühe
	Stuten		Ochsen
	Wallachen		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Büffel
			ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel		Ziegen	
		Borstenvieh	
		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosnic

am *10. Jänner* 1870.

Tusam

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Johann Prötel

Sohn des

Joh. Prötel $\frac{1}{2}$ Sohn

und der

Agnes Schmuck

ist zu

Münchenhof 10.

am (Tag, Monat, Jahr)

27/2 1854

geboren worden.

Ausgefertigt zu

Cernosnjic

am

21/12

18

69

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Humarj par.